

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1978/4/6 6Ob507/78,  
6Ob547/80, 6Ob530/84, 2Ob617/87,  
1Ob27/01d, 1Ob293/01x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.1978

## Norm

ABGB §1375 B

HGB §355

## Rechtssatz

Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses kann durch die Übersendung und unbeanstandete Annahme der Rechnungsabschlüsse bzw Auszüge über Verrechnungsperioden schlüssig ein Feststellungsvertrag mit der Wirkung eines konstitutiven Anerkenntnisses zustandekommen, während dies bei der Übersendung und unbeanstandeten Annahme von Tagesauszügen, auch wenn diese als Kontoauszüge bezeichnet werden, nicht zutrifft.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 507/78  
Entscheidungstext OGH 06.04.1978 6 Ob 507/78  
Veröff: EvBl 1979/45 S 131
- 6 Ob 547/80  
Entscheidungstext OGH 23.06.1980 6 Ob 547/80
- 6 Ob 530/84  
Entscheidungstext OGH 29.03.1984 6 Ob 530/84  
nur: Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses kann durch die Übersendung und unbeanstandete Annahme der Rechnungsabschlüsse bzw Auszüge über Verrechnungsperioden schlüssig ein Feststellungsvertrag mit der Wirkung eines konstitutiven Anerkenntnisses zustandekommen. (T1) Veröff: NZ 1986,15 = SZ 57/66
- 2 Ob 617/87  
Entscheidungstext OGH 30.08.1988 2 Ob 617/87  
nur T1
- 1 Ob 27/01d  
Entscheidungstext OGH 27.04.2001 1 Ob 27/01d  
Verstärkter Senat; Gegenteilig; Beisatz: Wird die von Punkt 10 der AGBKr geforderte fristgebundene Reklamation gegen Rechnungsabschlüsse unterlassen, so kommt dem hiedurch bewirkten Saldoanerkennnis im Regelfall nur deklarative Wirkung zu; ein konstitutives Anerkenntnis ist nur dann anzunehmen, wenn damit im konkreten Fall in der Tat ein ernstlicher Streit (oder Zweifel) beigelegt werden sollte. (T2); Veröff: SZ 74/80
- 1 Ob 293/01x  
Entscheidungstext OGH 27.11.2001 1 Ob 293/01x  
Vgl; Beisatz: Schreibt die Kreditunternehmung einen bereits einmal unmissverständlich als unrichtig reklamierten Kontostand in ihren späteren Kontomitteilungen unablässig fort, so ist allein im Unterbleiben weiterer Reklamationen nicht die Beilegung eines ernstlichen Streits oder ernstlichen Zweifels über die Richtigkeit des mitgeteilten Kontostands zu erblicken. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0032395

## Dokumentnummer

JJR\_19780406\_OGH0002\_0060OB00507\_7800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)